

Die Rechtsgrundlage der Partizipation in der Kita ist in §8 Abs. 1 SGB VIII zu finden

„Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Weiter greift der § 9 Nr.2 SGB VIII

So steht hier die Ermutigung des Kindes zu einem selbständigen verantwortungsvollen Handeln im Vordergrund. Dabei sind die jeweiligen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Hintergründe der Familien zu berücksichtigen.

Partizipation“ bedeutet Information, Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung.

Die Kinder werden in unserer Kita in der Planung und der Durchführungen von Projekten miteinbezogen.

Beispiele

Mitbestimmung beim Frühstücksbüfett

Bewegung in der Turnhalle oder auf dem Außengelände

Gestaltung der Geburtstagsfeier.

Entscheidungsfreiheit von Spielzeit, Spielort und Partner

Es gibt ein Kinderkomitee, welches an der Findung von Lösungen aktiv beteiligt wird. Nicht nur die Rechte sondern auch damit verbundene Pflichten werden beachtet .

Kinder, Eltern und Erzieher erleben in unserer Kita **gemeinsam** die Umsetzung der Partizipation

Für das Kind bedeutet dies

Probleme können gemeinsam gelöst werden, Konflikte müssen nicht verdrängt werden, ich kann mir jederzeit Hilfe holen, meine Meinung ist wichtig, ich kann sie ungezwungen äußern, ich werde miteinbezogen, meine Stimme wird gehört.

Der Erzieher/ die Erzieherin übernimmt dabei die Rolle des Entwicklungsbegleiters und des Strategievermittlers, er/ sie begegnet dem Kind in Augenhöhe, hört aktiv zu und gibt ihnen Zeit und Raum Lösungsideen selbständig zu finden und diese umzusetzen

Die Mitbestimmung findet dort Grenzen wo sie zur Gefährdung der Kinder führt.